

RS UVS Kärnten 2002/01/28 KUVS-1547/7/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2002

Rechtssatz

Ein Straferkenntnis gilt erst mit der Zustellung an den Sachwalter des Beschuldigten als Partei als erlassen. Wird eine Zustellung an diesen nicht vorgenommen, liegt ein Rechtswirkungen erzeugendes Straferkenntnis nicht vor. Eine dieses Straferkenntnis bekämpfende Berufung ist daher mangels Vorliegen einer bekämpfbaren Entscheidung als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Zurückweisung, mangelnde Rechtswirkung eines Straferkenntnisses, Sachwalter, Sachwalterschaft, Parteieigenschaft des Sachwalters, Sachwalter als Vertreter des Beschuldigten, Zustellung an Sachwalter, Rechtswirkungen eines Straferkenntnisses

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at